

### **Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den im o.g. Flurbereinigungsverfahren beabsichtigten Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Grundlage der 1. Planänderung des Wege- und Gewässerplans (§ 41 Flurbereinigungs-gesetz) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen wurde.

Die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen umfassen folgende Maßnahmen:

- Ausbau von zwei ländlichen Wegen, einem Durchlass und einer Ausweichstelle; Aufstellung einer Waldschänke
- Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen für die entstehenden Eingriffe.

Es wird eingeschätzt, dass alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden, so dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. §§ 6 bis 14 UVPG.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Auf einer Länge von insgesamt ca. 2055 m werden zwei ländliche Wege ganz bzw. teilweise zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ausgebaut. Weiterhin wird der marode Durchlass am Lindnergrund erneuert und eine Ausweichstelle am trassenparallelen Weg südlich der Autobahn angelegt, um die Situation im landwirtschaftlichen Begegnungsverkehr zu entschärfen.

Die Beeinträchtigungen von ökologisch wertvollen Bereichen sind gering. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die wegeparallele Pflanzung einer dichten dreireihigen Hecke und durch die Nachpflanzung und Pflege einer Obstbaumallee kompensiert. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden die Baubereiche im Hinblick auf Hamstervorkommen gutachterlich untersucht und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde und den nach § 3 UmwRG in Verbindung mit § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen abgestimmt.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Volker Hartmann  
Referatsleiter 43